

# Rekursreglement

## 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Rekursreglement SGS regelt das Verfahren zur Behandlung von Rekursen in Bezug auf

- Mutationen des Mitgliederstatus
- den Ausschluss von Mitgliedern aus der SGS
- weitere Sanktionen des Vorstandes und/oder der Ethikkommission.

## 2 Legitimation, Frist und Form

Zum Rekurs berechtigt sind die vom anfechtbaren Entscheid der Vorinstanz (Vorstand oder Ethikkommission) betroffenen Mitglieder der SGS (alle Kategorien).

Das betroffene Mitglied kann unter Einhaltung der Fristen bei der Rekursinstanz gegen den Entscheid des Vorstandes oder der Ethikkommission Rekurs einlegen.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des anfechtbaren Entscheids in deutscher, französischer oder italienischer Sprache schriftlich z.H. der Rekursinstanz einzureichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar. Wird ein Rekurs verspätet eingereicht, wird der angefochtene Entscheid rechtskräftig.

## 3 Rekursinstanz

Die Rekursinstanz besteht aus mind. 8 Mitgliedern, welche weder dem Vorstand noch der Ethikkommission angehören. Diese werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rekursinstanz konstituiert sich selbst.

Die Rekursinstanz behandelt eingereichte Rekurse gegen Entscheide des Vorstands und der Ethikkommission. Verfahrenssprache ist Deutsch oder Französisch.

Die einzelnen Rekursfälle werden von 3 Mitgliedern der Rekursinstanz behandelt, welche unabhängig vom betroffenen Mitglied sind.

## 4 Rekursverfahren

Die Rekursinstanz hört sowohl das betroffene Mitglied als auch den Vorstand und/oder die Ethikkommission an und entscheidet innerhalb von drei Monaten mit einfacher Mehrheit der behandelnden Mitglieder, ob der ursprüngliche Entscheid bestehen bleibt oder nicht. Der Entscheid der Rekursinstanz ist endgültig.

Bis zum Entscheid der Rekursinstanz bleiben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitgliedes erhalten.

## **5 Rekursentscheid**

Die Rekursinstanz fällt den Rekursentscheid in einer Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

Der Rekursentscheid ist der Rekurrentin/dem Rekurrenten sowie dem Vorstand und/oder der Ethikkommission schriftlich und begründet mitzuteilen.

## **6 Verfahrens- und Anwaltskosten**

Bei abgelehnten Rekursen werden die Verfahrens- und Anwaltskosten der Rekurrentin/dem Rekurrenten auferlegt.

Dieses Rekursreglement tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Shiatsu Gesellschaft Schweiz am 22.04.2023 in Kraft.